Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2471**

16. Wahlperiode 30. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2395 –

Unterschiedliche Einkommensanrechnung beim SGB II

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus einem Schreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE. ergibt sich, dass bestimmte Kommunen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterschiedliche Positionen zur Einkommensanrechnung gemäß § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vertreten. Die Kommunen vertreten das Prinzip der vertikalen Einkommensverteilung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Prinzip der horizontalen Einkommensverteilung. Die Kommunen fühlen sich in ihrer Rechtsauffassung durch ein Urteil des Sozialgerichts Schleswig (S 9 AS 834/05) bestätigt.

Nunmehr soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Kommunen, welche sich an die vertikale Einkommensverteilung halten wollen, mitgeteilt haben, dass in diesem Fall denkbar sei, dass sie künftig nicht mehr direkt die zu Lasten des Bundes zu leistenden Zahlbeträge aus dem Bundeshaushalt abrufen können.

1. Welche Lösungsmöglichkeit sieht die Bundesregierung, die unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und Bund zur Einkommensanrechnung gemäß § 9 SGB II zu vereinheitlichen?

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht nur die horizontale Einkommensanrechnung (Bedarfsanteilsmethode) dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 2 SGB II). Dies wird ggf. durch höchstrichterliche Entscheidung anhand eines Musterprozesses zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bestätigen sein.

2. Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Sozialgerichts Schleswig (S 9 AS 834/05)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Frage der Methode der Einkommensanrechnung nach § 9 SGB II nicht primär Gegenstand des Urteils. Viel-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mehr geht es um die Frage, ob auch im SGB II ein Individualanspruch des Einzelnen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und um die daraus resultierenden Anforderungen an die Bestimmtheit von Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Urteil des Sozialgerichts Schleswig (9 AS 834/05) Konsequenzen für die Einkommensanrechnung zu ziehen?

Nein. Dies ist nicht erforderlich.

4. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung Kommunen, die an der vertikalen Einkommensverteilung festhalten wollen, mitgeteilt hat, dass in diesem Fall denkbar sei, dass diese Kommunen künftig nicht mehr direkt die zu Lasten des Bundes zu leistenden Zahlbeträge aus dem Bundeshaushalt abrufen können?

Ja.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage will die Bundesregierung den Kommunen, welche an der vertikalen Einkommensverteilung festhalten wollen, den direkten Abruf der zu Lasten des Bundes zu leistenden Zahlbeträge aus dem Bundeshaushalt ggf. verweigern?

Nach § 2 der „Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ behält sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Widerruf der Ermächtigung zur Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) vor, wenn der zugelassene kommunale Träger diese Vereinbarung oder die Verfahrensrichtlinien nicht beachtet. In der Vereinbarung verpflichtet sich der zugelassene kommunale Träger u. a., die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherzustellen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Bund verpflichtet, die zugelassenen kommunalen Träger am HKR-Verfahren des Bundes teilnehmen zu lassen.

6. Wie soll in dem Fall, dass die direkte Abrufbarkeit der zu Lasten des Bundes gehenden Zahlbeträge für die betreffenden Kommunen verweigert wird, die Auszahlung dieser Zahlbeträge an die Betroffenen sichergestellt werden?

Der Bund behält sich den Widerruf der Teilnahme der zugelassenen kommunalen Träger am HKR-Verfahren des Bundes vor, wenn die betreffenden zugelassenen kommunalen Träger weiterhin die nach seiner Auffassung rechtswidrige „Vertikalmethode“ bei der Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften anwenden. Gegenwärtig ist dies nicht vorgesehen. Unabhängig davon würde die Pflicht der zugelassenen kommunalen Träger zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Leistungen nach § 6b Abs. 1 SGB II an die Betroffenen von der Möglichkeit ihrer Teilnahme am HKR-Verfahren jedoch nicht berührt.

Allerdings prüft die Bundesregierung, wie vom Bund überzahlte Beträge zurückgefordert und in Zukunft vermieden werden können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333